

# MERKBLATT PFLANZENSTÄRKUNGSMITTEL

## Inverkehrbringen und Anwenden von Pflanzenstärkungsmitteln auf Sport- und Golfgrasflächen

### Was ist beim Kauf von Pflanzenstärkungsmitteln grundsätzlich zu beachten?

Der Integrierte Pflanzenschutz hat einen Schwerpunkt in der Vorbeugung und damit Vermeidung von Krankheiten. Im Zuge der eingeschränkten Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln auf Golfanlagen werden zunehmend alternative Produkte empfohlen, und es fällt in der Praxis schwer den Überblick zu behalten.

Im Zuge der Umsetzung des EU-Pflanzenschutzpaketes wurden auch die Kriterien für die Einordnung von Pflanzenstärkungsmitteln neu geregelt.

#### Definition Pflanzenstärkungsmittel

Gemäß §2 PflSchG gelten als Pflanzenstärkungsmittel Stoffe und Mikroorganismen, die

- ▶ ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung, also der Widerstandsfähigkeit der Pflanzen zu dienen, oder
- ▶ dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen (z.B. Frost, Trockenheit).

Produkte, die das Wachstum anregen oder Pflanzen mit Nährstoffen oder Spurenelementen versorgen, gehören zu den Pflanzenhilfsstoffen oder Bodenhilfsstoffen.

Diese Produktgruppen unterliegen dann den Bestimmungen des Düngemittelrechts.

#### Vorschriften für den Verkehr mit Pflanzenstärkungsmitteln

Das Inverkehrbringen wird über den §45 PflSchG geregelt, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- ▶ Pflanzenstärkungsmittel müssen entsprechend den Vorschriften des Gesetzes gekennzeichnet werden. Unter Umständen kann zusätzlich das Gefahrstoffrecht zusätzliche Kennzeichnungen verlangen.
- ▶ Jedes Inverkehrbringen muss vorab beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) angezeigt werden.
- ▶ Das BVL führt eine Liste aller geprüften Mittel, die dann auch monatlich aktualisiert wird ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)). Die Aufnahme in die Liste erfolgt erst nach der Prüfung, wobei die Verkehrsfähigkeit schon nach der Mitteilung gegeben ist.

Für die Aufnahme in die BVL Liste ist **kein Wirkungsnachweis** notwendig!